

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet „DZ PRIVATBANK AG“.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält eine Niederlassung in Luxemburg und kann weitere Niederlassungen an anderen Standorten im In- und Ausland unterhalten.
- 1.3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art sowie das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen, die damit direkt oder indirekt zusammenhängen.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Versicherungsvermittlung als gebundener Vertreter im In- und Ausland sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- 2.3 Die Gesellschaft betreibt ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 116.554.818,56 und ist eingeteilt in 22.764.613 Stückaktien.
- 4.2 Die Aktien lauten auf den Namen.
- 4.3 Die Einlagen auf das Grundkapital der Gesellschaft wurden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der im Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg unter Nummer B15579 eingetragenen DZ PRIVATBANK S.A. mit Sitz Strassen, und Einbringung der Aktiva und Passiva gemäß §§ 333 ff. UmwG erbracht. Das Vermögen der DZ PRIVATBANK S.A. wurde mit dem Formwechsel zum Vermögen der Gesellschaft.

### § 5 Vinkulierung, Verbriefung, Gewinnbeteiligung

- 5.1 Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.2 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

- 
- 5.3 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

## **§ 6 Einziehung**

- 6.1 Die Einziehung von Aktien ist zulässig, wenn über das Vermögen eines Aktionärs die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird, seine Aktien gepfändet werden oder seine Aktien kraft Gesetzes oder dergestalt auf einen anderen übergehen, dass die Vinkulierung nach § 5.1 der Satzung keine Wirkung entfaltet.
- 6.2 Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung.

## **III. Verfassung der Gesellschaft**

### **§ 7 Organe**

**Die Organe der Gesellschaft sind:**

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

## **IV. Der Vorstand**

### **§ 8 Anzahl der Vorstände**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

### **§ 9 Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes, die er sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates selbst gibt.

### **§ 10 Vertretung**

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

## V. Aufsichtsrat

### § 11 Zusammensetzung/Amtsniederlegung/Abberufung

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 11.2 Als Aufsichtsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer einem Geschäftsführungsorgan eines genossenschaftlichen Unternehmens angehört. Die Amtsduer endet vorzeitig
  - a) wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates die Voraussetzungen von Satz 1 nicht mehr erfüllt, mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung oder
  - b) mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet.
- 11.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.4 Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Hauptversammlungsbeschluss abberufen werden.

### § 12 Wahl des Vorsitzenden/Einberufung/Beschlussfassung

- 12.1 Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- 12.2 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 12.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Gegenstände der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit einer angemessen verkürzten Frist, die nach Möglichkeit drei Tage nicht unterschreiten soll, zulässig. Die Einberufung kann in Textform, mündlich, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation erfolgen.
- 12.4 Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so ist auf Antrag eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieds des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand neu zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu. Seinen Stellvertretern steht das Doppelstimmrecht nicht zu.

### § 13 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben Ausschüsse bilden, denen er in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss, soweit gesetzlich zulässig, Aufgaben und Befugnisse übertragen kann.

## **§ 14 Vertraulichkeit/Satzungsänderungen**

- 14.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen kann, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere auch vertrauliche Berichte und Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.
- 14.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## **§ 15 Vergütung**

- 15.1 Über die Vergütung des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung.
- 15.2 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung.
- 15.3 Des Weiteren werden Auslagen erstattet.
- 15.4 Die auf die Vergütung und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

## **VI. Hauptversammlung**

### **§ 16 Ort und Einberufung**

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder – nach Entscheidung des Aufsichtsrates – an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Standorte/Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.
- 16.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.
- 16.3 Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- 16.4 Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 2 AktG ist auf den Weg elektronischer Mittel beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, solche Mitteilungen alternativ oder zusätzlich als Brief oder Telekopie zu versenden.

## § 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

- 17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
- 17.2 Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 17.3 Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch Mitarbeiter der Gesellschaft zulässig. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder auf einen Mitarbeiter der juristischen Person, lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.
- 17.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner ermächtigt festzulegen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die dazu jeweils getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- 17.5 Der Vorstand ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung in diesem Zeitraum ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die dazu getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

## § 18 Stimmrecht

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

## § 19 Vorsitz

- 19.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, eröffnet das an Jahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Hauptversammlung und lässt einen Leiter der Versammlung durch diese wählen. Der Vorsitzende der Versammlung ernennt einen Schriftführer, sofern die Verhandlung nicht durch eine notariell aufzunehmende Niederschrift zu beurkunden ist.
- 19.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.

**§ 20 Beschlussfassung**

- 20.1 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals.
- 20.2 Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet für die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

**VII. Beirat****§ 21 Beirat**

Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Beiräte haben.

**VIII. Formwechselkosten****§ 22 Formwechselkosten**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Errichtung durch grenzüberschreitenden Formwechsel der DZ PRIVATBANK S.A. in die DZ PRIVATBANK AG verbundenen Kosten (insbesondere Veröffentlichungskosten, Notar- und Gerichtsgebühren, Prüfungs- oder Beratungskosten) bis zu einem Betrag von 50.000.000,00 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro).